

Zweite Satzung der Ortsgemeinde Altenahr zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

vom 25. OKT. 2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 12 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Die Hauptsatzung vom 12.07.2004, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2009, wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort: Rechnungsprüfungsausschuss das Wort „Wiederaufbauausschuss“ ergänzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort: Rechnungsprüfungsausschuß durch „Rechnungsprüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort: „Stellvertretern“ mit dem Halbsatz „und der Wiederaufbauausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern“ ergänzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird Satz 2 nach dem Wort: „Bauausschusses“ mit dem Halbsatz „und des Wiederaufbauausschusses“ ergänzt.

Art. 2

4. § 10 wird um einen neuen Absatz 2 erweitert. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. § 10 erhält somit folgende neue Fassung:

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (2) Aufgrund der erheblichen Mehrbeanspruchung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters wird die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um 50 v. H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Errichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

5. § 12 Abs. 1 sowie die Überschrift zu § 12 erhalten folgende Fassung:

§ 12

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v. H. der Aufwandsentschädigung, die eine/ein Ortsbürgermeister*in nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO erhalten würde. Aufgrund der erheblichen Mehrbeanspruchung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für den Zeitraum der gesteigerten Inanspruchnahme um 50 v. H. erhöht.“

Art. 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt hinsichtlich Artikel 1 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 tritt rückwirkend ab 15.07.2021 in Kraft.

Altenahr, 28.10.21



Rüdiger Fuhrmann
Ortsbürgermeister

